

Sitzungsvorlage DS 2016/366

Ortsverwaltung Taldorf
Egger, Timo
(Stand: **09.12.2016**)

Mitwirkung:

Aktenzeichen:

Ortschaftsrat Taldorf
öffentlich am 20.12.2016

**Eintritt von Frau Kim-Trang Dinh, Hauffweg 13, 88213 Ravensburg-Oberzell in den Ortschaftsrat
- Feststellen des Nachrückens, Hinderungsgründe**

Beschlussvorschlag:

1. Der Ortschaftsrat stellt fest, dass Frau Sigrid Fischer gemäß § 16 Abs. 1 Ziff. 6 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg aufgrund des Alters die ehrenamtliche Tätigkeit ablehnen kann.
2. Es wird festgestellt, dass Frau Kim-Trang Dinh, wohnhaft im Hauffweg 13, 88213 Ravensburg, als Bewerberin mit der nächst niedrigen Stimmenzahl in den Ortschaftsrat nachrückt.
3. Es wird festgestellt, dass der Eintritt von Frau Kim-Trang Dinh in den Ortschaftsrat keine Hinderungsgründe nach § 29 Abs. 1-4 i. V. m. § 72 Gemeindeordnung entgegenstehen (§ 29 Abs. 5 i.V.m. § 72 Gemeindeordnung).

Sachverhalt:

Feststellen des Nachrückens:

Für den mit Wirkung vom 20.12.2016 ausgeschiedenen Ortschaftsrat Gerhard Rothenhäusler rückt für den K.A.T. im Teilort Oberzell nach dem Ergebnis der Ortschaftsratswahl vom 25.05.2016 die Bewerberin mit der nächst niedrigeren Stimmenzahl, Frau Sigrid Fischer, wohnhaft in Klöcken 5, 88213 Ravensburg nach.

Frau Sigrid Fischer hat am 30.11.2016 erklärt, dass sie das Ehrenamt nicht annehmen wird. Sie beruft sich auf den Ablehnungsgrund gemäß § 16 Abs. 1 Ziff. 6 GemO (Gemeindeordnung) für Baden-Württemberg. Danach kann man eine ehrenamtliche Tätigkeit ablehnen, wenn man älter als 62 Jahre ist. Die Ablehnung muss durch den Ortschaftsrat festgestellt werden.

Nachdem Frau Fischer die Wahl ablehnt rückt, die Bewerberin mit der nächst niedrigeren Stimmenzahl, Frau Kim-Trang Dinh, wohnhaft im Hauffweg 13, 88213 Ravensburg, nach.

Frau Dinh hat mit Schreiben vom 01.12.2016 erklärt, dass sie das Ehrenamt annehmen wird.

Die verbleibende Amtszeit dauert bis zum Jahr 2019.

Hinderungsgründe:

In § 29 Abs. 1-4 i. V. m. § 72 Gemeindeordnung sind die Hinderungsgründe aufgeführt, die ein Eintreten in den Ortschaftsrat ausschließen. Soweit ein Anlass gegeben ist, sind vorliegende Hinderungsgründe förmlich durch den Ortschaftsrat festzustellen.

Die in § 29 Abs. 1 – 4 GemO aufgeführten Hinderungsgründe liegen bei Frau Kim-Trang Dinh nicht vor.